

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266

No. 105.

Samstag, den 31. August.

1901

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Zuname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Pöste oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeifahren zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür Sorge zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Nachfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vertr.: Baf.

Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 zc.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Postwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Dörfern und Dörfern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammensein vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Anstalten, Reichenzügen, geschloffenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

§ 38. Ebenso ist derartige Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fahren eines Anschlages Folge zu leisten.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln, Fasanen und Hühner auf den 26. August l. Js. für Hasen dagegen auf den 14. September l. Js. festgesetzt, so daß die Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Fasanen und Hühner vom 27. August, für Hasen dagegen erst vom 15. September ab freigegeben ist.

Weiter wird bestimmt, daß der Nachs vom 16. September bis zum 14. Dezember einschließlich relet werden darf.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden.

99. 212.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden wieder statt am: 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17., 18. September d. J. für Erstimpfungen aus inficirten Häusern am 19. und 20. und für Wiederimpfungen aus solchen Häusern am 21. September d. J.

Das Impfstoff befindet sich im Rathhause, Zimmer No. 16, Eingang durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzuführen.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfstoffes aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pfleger, Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überhand haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vor schriftlich vorgewarnt worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Gießen bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entzündung der Impfstellen tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeindesinfizieren verbunden, daß eine Versäumung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden forsieren. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfstellen bilden, anzusehen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoch, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Aukeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Nathla) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung auftretenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzt vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Nachhinein nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Kratzen, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch

gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrosen (Nathla) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitserregern in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Bläschen zu eintrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Bläschen zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Bläschen sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung auftretenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 20. August 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften erliche, weile ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfstellen sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut flüssig gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Wunde zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Vordrucke der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Pflaum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpfungen bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrathesbeschluss vom 30. October 1874 (Min.-Bl. für d. l. B. S. 235) vorgeschriebene Formular 8 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vordruckes in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „konnte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe u. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Tage erhoben:

- a. Fahrt von den Bahnhöfen Mk. — 25
- b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für Schwere als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck — 25
- c. Für Nachtfahrten — 50
- d. Für Ein- u. Rückfahrt nach:

- 1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergstraße liegenden Landhäusern bis in Höhe der Villa Weidenburg, einschließlich der letzteren — 25
- 2. Sonnenberg — 50
- 3. Biedrich 1.—
- 4. Griechische Kapelle 1.—
- 5. Neroberg 1.—
- 6. Reichweishöhle 1.—
- 7. Fischbachthal 1.—
- 8. Palanerie 1.—
- 9. Neuer Friedhof 1.—
- 10. Schiehallen 1.—
- 11. Hof Geisberg 1.—
- 12. Wilbelmshöhe bei Sonnenberg 1.—
- 13. Bierblatter Warte 1.—
- 14. Randsch 1.—
- 15. Dohbeimer Bahnhof 1.—
- 16. Dohheim 1.—
- 17. Glorenthal 1.—
- 18. Erbenheim 1.—
- 19. Schierstein 1.—
- 20. Bahnhöf, Hotel, Restaurant und Kaffeehaus 1.—
- 21. Gittel 2.—
- 22. Launshöhle 3.—
- 23. Walluf 3.—
- 24. Mainz 3.—
- 25. Walle 3.50
- 26. Schlangenbad 4.50
- 27. Langenschwalbach 4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorgenannten Orten nur die Einsahrt ausgeführt wird.

Für Rundtourfahrten:

- 28. Griechische Kapelle über Neroberg, Reichweishöhle zurück Mk. 1.—
- 29. Griechische Kapelle, Neroberg, Randsch, Rundfahrtweg und zurück 1.—
- 30. Dohheim über Frauenstein und Schierstein zurück 1.—

Für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 50 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bewannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 68 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gesetz betreffend den Schutz der Brieftauben vom 23. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäus übergeben, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§ 2. Inwieweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Landbesitz der Tauben, finden dieselben auf die Reisezüge der Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Staub längere als zehntägige Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ordentlicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Brieftaubenbesitzer die Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödteten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde als Unzulässig bis zu 8 Monaten zur bestrafen ist.

Bekanntmachung.

Beitrag- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeldung von Beschäftigten...

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt...

Wer die gelegentliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt...

Die Einrichtung einer Umformer- und Beleuchtungsanlage in der hies. Oberrealschule...

Verdingung.

Die Einrichtung einer Umformer- und Beleuchtungsanlage in der hies. Oberrealschule...

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. auf Zimmer No. 41...

Verdichtungs- und mit der Aufschrift „S. N.“ versehenen Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 4. September 1901...

Verdingung.

Für den Neubau des Columbariums auf dem neuen Friedhofe hierseits sollen nachstehende Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdingungsunterlagen können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Reihenfolge in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Wichhof-Bericht

für die Woche vom 22. bis 28. August 1901.

Table with columns: Vieh-gattung, Stück, Preis, and other details for various types of livestock.

Fischerei-Verpachtung.

Sonnabend, den 7. September d. J., Nachm. 5 Uhr, soll in der Wirtschaft „Zur Kronenburg“...

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Sonntag, 1. Sept. (13. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche. Militärgottesdienst 8 1/2 Uhr...

Bergkirche. Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Diehl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein...

Ringkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Nach der Predigt: Christenlehre.

Clarenthal. Gottesdienst 10 Uhr: Pfr. Nisch.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. Sonntagsschule, Sonntagsverein und Abend-Veranstaltungen...

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spaziergang...

Jugendverein. Sonntag, Nachmitt. 3 Uhr: Spaziergang. Abends 8 1/2 Uhr: Gesangsstunde...

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Freitags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet...

Christlicher Verein junger Männer, Volkshäuser: Rheinstraße 54, Part. Keltere Abtheilung.

Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Abends 8 Uhr: Familien-Abend. (Siehe Jugend-Abtheilung.)...

Sonntag, Nachmittags: Singen. Sonntag, Abends 8 Uhr: Familien-Abend mit Ansprachen, Declaration, Gesänge...

Veranstaltungen im Gemeindehaus des Pfarrhauses, an der Ringkirche 3. Mittwoch Nachm. von 3-6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauenvereins.

Katholische Kirche. Jubiläum. Vom September an wird in beiden Kirchen an den Sonntagen Jubiläums-Andacht gehalten...

1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Sonntag, 1. Sept. 14. Sonntag nach Pfingsten. Erste heil. Messe 5.30, zweite 6.30...

2. Maria-Hilf-Kirche. 5.30 Gelegenheit zur Beichte, Frühmesse 6, zweite heil. Messe 7.30, Kinder-gottesdienst 8.45...

3. Kapelle der barmh. Brüder, Schulberg 7. Sonntag und Freitags 8 Uhr Hochamt. Nachmittags 5 Uhr Andacht...

4. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag 8 Uhr Amt. Nachmittags 3.30 Uhr Andacht...

Heilsarmee, Frankenstraße 18. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung...

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 1. September, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23. Sonntag, den 1. September (13. Sonntag nach Trinitatis)...

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 1. September, Vorm. 10 Uhr...

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hb. Pt. Sonntag, den 1. September, Vormittags 9 1/2 und Nachmittags 4 Uhr: Predigt...

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. Et. Sonntag, 1. Sept., Vorm. 9 Uhr: Predigt...

Russischer Gottesdienst. Samstag Abend 7 Uhr: Abendgottesdienst, Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19...

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Sunday services: First celebration 8, Matins, choral celebration and sermon 11...

Divino Service (Presbyterian) in connection with the United Free Church of Scotland will be held each Sunday in August in the Bürger-Saal...

Verkaufsstellen f. Postwerthzeichen des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen)...

Öffentliche Fernsprechstellen befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphen-Aufnahmestelle), Rheinstraße 25...

Telegraphen-Gebühren. Wörttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande...

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens...

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. August. ab Mainz 9 Uhr 30 Min. Morgens. Biebrich 9 " 45 " Anschluss per Staatsbahn...

Rheindampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“)...

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901...

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettonmayer, Rheinstraße 21.) F 306

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Biokol, Langgasse 20.) F 307